Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 6

Artikel: Erfahrungen bei der Waldzusammenlegung im Kanton Thurgau

Autor: Straub, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erfahrungen bei der Waldzusammenlegung im Kanton Thurgau

Von Walter Straub

In der thurgauischen Forstwirtschaft spielt der parzellierte Privatwald eine recht bedeutende Rolle, handelt es sich doch um rund die Hälfte des gesamten Waldareals, d. h. um etwa 10 000 ha meist sehr produktiven Waldes. Es ist unser Ziel, diesen Wald einer rationellen Bewirtschaftung zuzuführen, Voraussetzung dazu ist jedoch die Parzellarzusammenlegung des zerstückelten Privatwaldes und eine zweckmässige Erschliessung durch Transportanlagen.

Bis zum Jahre 1945 waren im Privatwald keine grosszügigen Parzellarzusammenlegungen und Strassenbauten möglich, weil die gesetzlichen Bestimmungen sowohl in bezug auf die Durchführung wie insbesondere auf die Erlangung von Beiträgen von Bund und Kanton fehlten.

Die notwendigen Grundlagen zur Förderung der Parzellarzusammenlegung von Privatwaldungen wurden erst am 22. Juni 1945 durch Abänderung der Art. 26 und 42 des Eidg. Forstgesetzes geschaffen. In unserem Kanton wurde zu dieser Zeit gerade die Vollziehungsverordnung zum Eidg. Forstgesetz revidiert, und es konnte noch im letzten Augenblick ein entsprechender Paragraph über die Waldzusammenlegungen in die kantonale Vollziehungsverordnung aufgenommen werden; dieser lautet: «Im Zusammenhang mit der Güterzusammenlegung der offenen Flur soll auch die Zusammenlegung des Waldes gefördert werden. Für die Zusammenlegungen im Wald gelten die gleichen Subventionsansätze wie in der offenen Flur.»

Damit war der Weg zur Durchführung von Waldzusammenlegungen frei und vorgezeichnet. Das Kantonsforstamt hat diese Waldzusammenlegungsprobleme mit vollem Optimismus angepackt.

Der Stand der Waldzusammenlegungen im Kanton Thurgau ist heute, d. h. nach 15jähriger intensiver Tätigkeit, folgender:

Abgerechnete Objekte 12 mit einer Waldfläche von 950 ha und einem Abrechnungsbetrag von rund 1,3 Millionen Franken oder pro ha Fläche durchschnittlich Fr. 1363.—. Je nach Unternehmen sind die Schwankungen sehr gross, die Extreme liegen bei minimal Fr. 930.— und bei maximal Fr. 2224.— pro ha Fläche. Im Total sind 50 km Wege oder 53 Laufmeter pro ha gebaut worden, die Wegdichte schwankt zwischen 44 lfm und 78 lfm pro ha.

Auch der Erfolg der Grundstückzusammenlegung ist sehr erfreulich. Die mittlere Parzellengrösse konnte durchschnittlich von 34 Aren im alten Bestand auf 81 Aren im neuen Bestand erhöht und die Parzellenzahl pro Besitzer von 3 auf 1,2 Parzellen reduziert werden.

In Durchführung begriffen sind neun Projekte mit einer Waldfläche von 1200 ha und einem Kostenvoranschlag von rund 2,7 Millionen Franken mit 85 km Waldstrassen, was einer durchschnittlichen Wegdichte von 70 lfm pro ha entspricht, d. h. 60 bis 80 lfm pro ha je nach Unternehmen.

Die Kostenvoranschläge der neun in Durchführung begriffenen Unternehmen sind entsprechend der grössern Wegdichte und der inzwischen eingetretenen Teuerung wesentlich höher als bei den bereits abgerechneten Projekten. Pro ha wird im Durchschnitt mit Fr. 2225.— Bruttokosten kalkuliert, im Maximum bis Fr. 2600.— pro ha. Die mittlere Parzellengrösse wird durchschnittlich von 40 Aren auf 100 Aren erhöht, und die Parzellenzahl pro Besitzer wird je nach Unternehmen von 3—4 Parzellen auf 1,3 Parzellen reduziert werden können.

Bei den ersten Projekten handelte es sich um Nachholungen der Waldzusammenlegung in Gebieten, in denen die Zusammenlegung der offenen Flur bereits in Durchführung begriffen war. Vor den Abstimmungen wurden die Waldbesitzer anlässlich von Waldbesitzer-Versammlungen und von Besichtigungen fertiger und laufender Zusammenlegungen gründlich aufgeklärt. Bei den Abstimmungen ist dann auch bei sämtlichen Unternehmungen sowohl das notwendige absolute Mehr an Eigentümern wie das notwendige Mehr an Fläche überschritten worden.

Nach diesen Nachholprojekten wurden bei allen spätern Unternehmungen sowohl das offene Kulturland wie der Wald in sogenannte gemischte Zusammenlegungen einbezogen. Ich möchte hier hervorheben, dass durch den Einbezug des Waldes keine einzige gemischte Zusammenlegung verworfen worden ist (es soll nämlich Organe und Instanzen geben, die befürchten, dass der Einbezug des Waldes die Kulturlandzusammenlegung gefährden könnte).

Mit Inkrafttreten des Art. 121 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft auf den 1. Januar 1954, nach welchem ausser den Zustimmenden auch die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer als zustimmend gelten, ist die Annahme der Zusammenlegungsvorhaben ganz wesentlich erleichtert worden. Sämtliche Unternehmungen, bei denen der neue Abstimmungsmodus zur Anwendung kam, sind dann auch mit grosser Mehrheit angenommen worden.

Die Bodenbonitierung kann im Wald grosszügig — d. h. grossflächig — durchgeführt werden, da der Bodenwert im Vergleich zum Wert des Waldbestandes klein ist. Grundsätzlich sind die guten, fruchtbaren Böden möglichst hoch zu bonitieren, dagegen die schlechten, unproduktiven Böden möglichst tief zu bewerten.

Bei den Waldschatzungen setzen wir die Bestandeswerte bewusst etwas tiefer ein als die effektiven Verkehrswerte, da es sich um Abtauschwerte handelt.

Es ist wichtig, dass die Waldeigentümer über die Art und Weise der Waldschatzungen und Baummessungen orientiert werden. Vor Beginn dieser Schatzungen werden die Waldbesitzer zu einer Instruktion in den Wald eingeladen, wo an typischen Beispielen diese Bestandesaufnahmen vordemonstriert werden. Die Beteiligten bekommen dadurch Verständnis und vor allem Zutrauen zu den Waldschatzungen.

Ueber die Neuzuteilungen brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Im neuen Bestand erhält die grosse Mehrheit der Besitzer nur noch eine Parzelle, einer kleineren Minderheit werden noch zwei Parzellen zugeteilt. Die durchschnittliche Parzellenzahl pro Besitzer beträgt im neuen Bestand durchgehend bei sämtlichen Unternehmungen 1,2 bis 1,3 Parzellen.

Was die Rekurse anbetrifft, kann ich die erfreuliche Mitteilung machen, dass in unserer 15jährigen Zusammenlegungspraxis äusserst wenig Rekurse in bezug auf den Perimetereinbezug, die Bodenbonitierung, die Waldschatzung, die Neuzuteilung, das Wegnetz, den Kostenverleger usw. eingereicht worden sind; auch diese konnten bis auf ganz wenige Ausnahmen noch auf gütlichem Wege erledigt werden.

Wichtig ist die Erwerbung von möglichst viel Massenwald. Dadurch wird die Neuzuteilung für den Geometer wesentlich erleichtert, die Zuteilung kann grosszügiger erfolgen, es können günstige und natürliche Grenzen berücksichtigt werden, die Zahl der Kleinbesitzer wird reduziert usw.

Um Massenwald erwerben zu können, müssen sich der Korporationsvorstand, der ausführende Geometer, der zuständige Förster und vor allem der mit der Waldzusammenlegung beauftragte Forstingenieur gemeinsam einsetzen. Ein spezielles Augenmerk ist auf die Ausmerzung von ungeteilten Erbschaften, von kleinem Einzelbesitz und von auswärtigem Waldbesitz zu legen. Mit dem Ankauf von solchen Waldparzellen ist möglichst frühzeitig zu beginnen. Bei den bis jetzt durchgeführten Unternehmungen ist es uns gelungen, etwa 5 bis 8 Prozent der beteiligten Privatwaldfläche zu erwerben.

Im Kanton Thurgau beginnt nun die zweite Phase der Waldzusammenlegung, nämlich die Gründung von Unterhaltskorporationen und die Einhaltung der bundesrätlichen Verpflichtung, für den dauernden Unterhalt der Werke und die zweckmässige Bewirtschaftung der zusammengelegten Waldungen zu sorgen.

Die Erfahrung zeigt, dass speziell beim Unterhalt der Anlagen (Strassen und Brücken) ein sehr schwacher Punkt liegt. Die Unterhaltsorganisationen sind wohl geschaffen worden, dem Unterhalt wird aber oft nicht die notwendige Beachtung geschenkt. Auch fehlt es weitgehend an der konsequenten Aufsicht und Kontrolle durch die kantonalen Organe.

Was den Forstsektor anbelangt, hat der Regierungsrat bereits im Jahre 1945 und neuerdings im Jahre 1959 die kantonale Forstordnung revidiert, um den Privatwald besser und intensiver betreuen und bewirtschaften zu können. Die Zahl der Forstkreise ist auf fünf erhöht worden, so dass nun jeder Kreisforstmeister die notwendige Zeit aufbringen kann, um sich dem Privatwald intensiver zu widmen. Die Beförsterungskreise — d. h. die Reviere — werden so bemessen, dass der Förster einerseits möglichst volle Beschäftigung im Wald findet, dass er aber anderseits auch die gestellten Aufgaben und Arbeiten bewältigen kann.

Wir hoffen daher, dass mit der neuen kantonalen Forstorganisation die Bedingungen, die an die zusammengelegten Waldungen in bezug auf die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Anlagen gestellt werden, restlos erfüllt werden können.

Noch ein Wort über die Erfahrungen betreffend die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung gemäss Art. 26^{bis} des Eidg. Forstgesetzes.

Kulturingenieur Tanner beschreibt in der Schweizerischen Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie, Heft 8, Jahrgang 1960, die genossenschaftlichen Zusammenlegungen unter Aufhebung der privaten Grundstücke folgendermassen:

«Jeder Grundeigentümer wirft sein Waldstück ein. Die genannte Waldfläche wird gemeinsam bewirtschaftet, und jeder Beteiligte erhält anstelle seines Grundstückes einen Anteil am Ganzen. So erstrebenswert diese korporative Bewirtschaftung auch vom forstlichen Standpunkt aus ist, so wenig Verständnis hat sie bis anhin bei den Waldbesitzern gefunden. Das freie Verfügungsrecht über den eigenen Boden ist auch bei den Waldbesitzern derart verankert, dass es nur in seltenen Fällen gegen ein Miteigentums- oder Anteilrecht preisgegeben wird.»

Ich möchte hier nur bestätigen, dass diese Ueberlegungen auch für den Kanton Thurgau zutreffen und dass es uns trotz grosser Bemühungen aus den oben angeführten Gründen bis anhin nicht möglich wurde, solche Unternehmen zu verwirklichen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch die Erfahrungen bekanntgeben betreffend Aufteilung von zusammengelegten Parzellen gemäss Art. 26^{ter} des Eidg. Forstgesetzes.

Es war zu erwarten oder zu befürchten, dass solche Gesuche ziemlich häufig an die zuständigen kantonalen Regierungen gelangen würden.

Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. h. seit dem 1. Januar 1946 — ist ein einziges Gesuch der Regierung des Kantons Thurgau eingereicht worden. Es handelte sich um ein gemeinsames Eigentum von zwei Verwandten, die die Parzelle teilen wollten. Aus Konsequenzgründen hat der Regierungsrat dieses Gesuch abgewiesen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei den Waldzusammenlegungen von Anfang an das Vertrauen der Beteiligten erworben werden muss; eine rechtzeitige fachliche und sachliche Aufklärung und Orientierung der Waldbesitzer ist daher notwendig, aber auch eine feste und konsequente Haltung und gerade Linie der Behörden und aller ausführenden Organe gehört zum guten Gelingen eines Zusammenlegungsunternehmens.